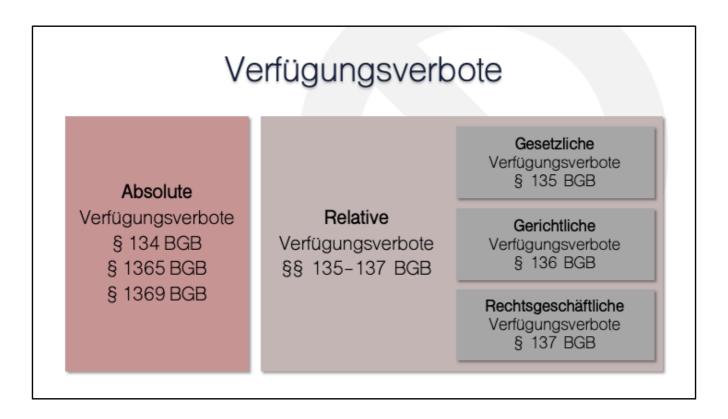
Sachenrecht

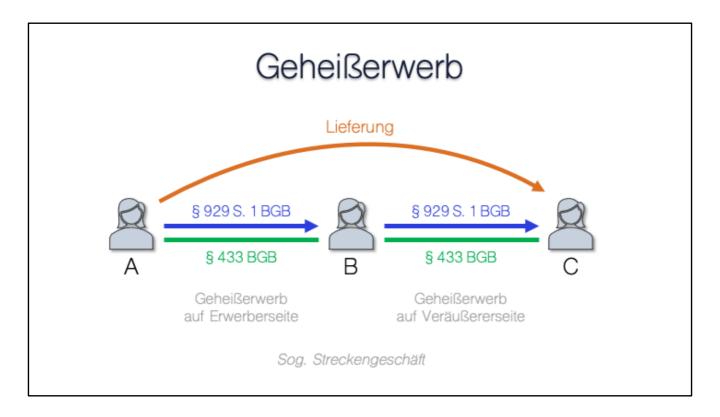
Einheit 7: Übertragung von Mobiliareigentum

Voraussetzungen einer Übereignung

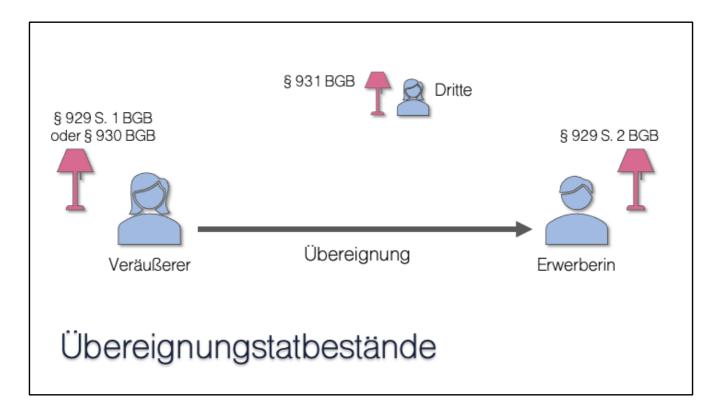
- 1. Einigung
- 2. Übergabe
- 3. Berechtigung
- Einigung = Dinglicher Vertrag, bestehend aus zwei übereinstimmenden WE
 - o Nach hM muss das Einigsein fortdauern bis zur Übergabe
 - > Arg. e contrario § 873 Abs. 2 BGB
 - o Eine Einigung kann unter einer Bedingung stehen, Ausnahme § 925 Abs. 2 BGB
 - o Eine Einigung ist nur wirksam, wenn sie nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, dazu sogleich
- Übergabe (siehe Einheit 2 der Vorlesung):
 - o Aufgabe jeglicher Sachherrschaft (nach hM darf kein Schlüssel einbehalten werden!)
 - o Erlangen mindestens mittelbaren Besitzes (antizipiertes BMV nach hM möglich!)
 - o Auf Veranlassung der weichenden Besitzerin
- Berechtigung
 - o Berechtigt ist
 - > die Eigentümerin selbst
 - ➤ wem die Eigentümerin die Verfügungsbefugnis eingeräumt hat, § 185 Abs. 1 BGB
 - > wem das Gesetz die Verfügungsbefugnis einräumt, z.B. § 80 Abs. 1 InsO
 - Zu Konstellationen fehlender Berechtigung siehe die übernächste Einheit der Vorlesung



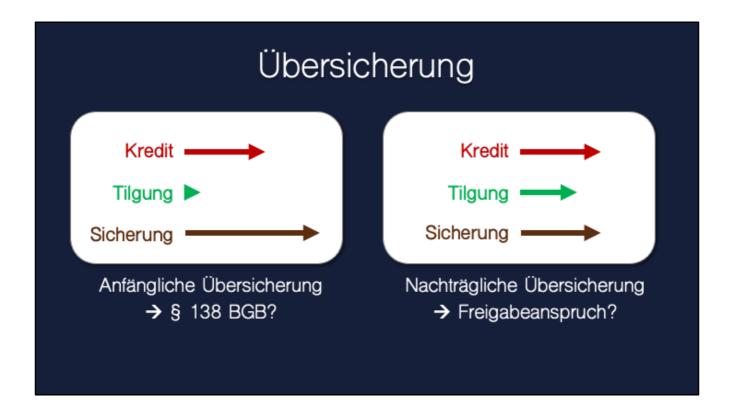
- Relatives Verfügungsverbot = das Verbot zielt nur auf den Schutz bestimmter Personen, daher nur relative und nicht absolute (ggü. jedermann) Unwirksamkeit des Geschäfts
- Eines der extrem seltenen Beispiele für § 135 BGB: Behördliches Verbot der Begründung von Wohneigentum mit Erlaubnisvorbehalt nach § 172 Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB
- Beispiele für § 136 BGB:
 - Einstweilige Verfügungen gemäß 935 ff. ZPO, dazu ausführlich https://www.youtube.com/watch?v=NLW5GxtUDS4
 - o Pfändung von Forderungen und Rechten, §§ 829, 857 ZPO
 - o Beschlagnahme nach § 23 Abs. 1 S. 1 ZVG, siehe dazu OLG Frankfurt am Main v. 8. Oktober 2013, 15 U 37/12, https://openjur.de/u/655214.html
- Kern des § 137 BGB: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen können allenfalls schuldrechtlich wirken
 - o Ausnahme: § 399 Alt. 2 BGB, Rückausnahme § 354a HGB
 - o Siehe auch https://www.instagram.com/p/CAmiSbRhnMs/
- Gutglaubensschutz jeweils über § 135 Abs. 2 BGB: Schutz des guten Glaubens an das Nichtbestehen eines Verfügungsverbots
- o Anknüpfungspunkt u.a. für §§ 185, 892 f., 932 BGB Martin Fries



- Beim Geheißerwerb ersetzt Weisungseinfluss den Besitz
 - o Vertretung ist bei der faktischen Rechtsbeziehung Besitz nicht möglich!
 - o Kritik: Bruch mit dem Publizitäts- und dem Traditionsprinzi
 - o Vor der konstruierten Figur eines Geheißerwerbs ist jedenfalls zu prüfen, ob die Drittperson Besitzdienerin oder Besitzmittlerin ist
- Geheißerwerb auf Veräußererseite: Erwerberin übernimmt den Besitz von einer Drittperson, die den Gegenstand auf Geheiß des Veräußerers weiterreicht
 - o Beispiel: Nach versehentlicher Lieferung an G verkauft A ein Buch an dessen Nachbarin B und bittet G, als Geheißperson das Buch weiterzureichen
- Geheißerwerb auf **Erwerberseite**: Veräußerer übergibt an eine Drittperson, die den Gegenstand auf Geheiß des Erwerbers in Empfang nimmt
 - o Problematisches Beispiel: Leasinggeberin B benennt Leasingnehmer G als Geheißperson zur Entgegennahme eines Pkw → Mittelbarer Besitz liegt nahe...
- Kombination von Geheißerwerb auf beiden Seiten ist möglich
 - o Beispiel Streckengeschäft = Kaufvertragskette mit Direktlieferung (siehe Darstellung)
 - o Wichtig: B wird für eine juristische Sekunde Eigentümerin!
 - o Eine etwaige bereicherungsrechtliche Rückabwicklung muss über Eck erfolgen!
- Standardproblem Scheingeheißerwerb:
 - o Die Drittperson wirkt wie eine Geheißperson, etwa weil sie sich täuschen lässt
 - o Nach hM wg. Schutz des Rechtsverkehrs dem echten Geheißerwerb gleichzustellen
- o Beispiel: Fall 9 der Online-Übung BGB, https://www.jura-podcast.de/bgb-uebung/



- § 929 S. 1 BGB: Standardfall
 - o Sonderkonstellation: Geheißerwerb, dazu sogleich
- § 929 S. 2 BGB:
 - o Publizitätsgrundsatz durch Besitz der Erwerberin gewahrt
 - o Veräußerer muss aber jeglichen, auch mittelbaren Besitz aufgeben!
- § 930 BGB:
 - o Übergabe wird ersetzt durch ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen V und E
 - o Häufiger Fall: Sicherungsübereignung
 - ➤ Diff.: Sicherungsabrede, Sicherungsübereignung
 - ➤ Bei Übereignung von Sachgesamtheiten: Bestimmtheit durch Raum, Liste oder Markierung, unmittelbar im Übereignungsvertrag
 - Gegenbeispiel: "Handbibliothek Kunst"
 - > Häufiges Problem: Übersicherung, dazu sogleich
- § 931 BGB:
 - o Beispiel: Übereignung eines verliehenen Gegenstands → Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 604 BGB
 - o Anschließend hat die Erwerberin neben dem Anspruch aus § 604 BGB auch noch den (nicht abtretbaren) Anspruch aus § 985 BGB gegen die Entleiherin



- Anfängliche Übersicherung → Einigung nichtig nach §§ 138, 307 Abs. 1 BGB?
 - o Deckungsgrenze (= zulässige Übersicherung) ab 110% des Werts des zu sichernden Anspruchs
 - o Bei § 138 Abs. 1 BGB ist eine subjektive Komponente erforderlich
- Nachträgliche Übersicherung:
 - o Nachträgliche Übersicherung tritt ein,
 - > wenn die gesicherte Schuld teilweise getilgt wird
 - > wenn zugleich die (nicht-akzessorische) Sicherheit in ursprünglicher Höhe bestehen bleibt
 - Nichtigkeit der Einigung lässt sich vermeiden, indem man z.B. aus § 241 Abs. 2
 BGB eine schuldrechtliche Pflicht zur Freigabe des nicht mehr benötigten Teils der Sicherheit herleitet
 - Freigabe nach dem Rechtsgedanke des § 237 S. 1 BGB, sobald die Sicherung
 150% des Werts des gesicherten Restanspruchs erreicht
- Es handelt sich in der Regel um eine Einzelfallentscheidung:
 - o Daher: Gut und unvoreingenommen argumentieren!
 - o Beispiel: Kumulation mehrerer Sicherheiten mit unterschiedlicher Ausfallwahrscheinlichkeit, z.B. wenig solvente Bürgin + zweitrangige Grundschuld

